

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
in seiner geänderten Fassung  
und zur  
Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden  
über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten**

**Vom 19. September 2018**

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Kuwait\* am 1. Dezember 2018

Vanuatu\* am 1. Dezember 2018  
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung zur Anlage C des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Zum Übereinkommen in seiner geänderten Fassung hat Frankreich\* am 27. August 2018 eine Erklärung zu den am 25. Mai 2005 und 18. Oktober 2007 abgegebenen Erklärungen über die territoriale Anwendbarkeit auf die französischen Übersee-Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte und Réunion (vgl. die Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, BGBl. II S. 1277) abgegeben.

III.

Zum Übereinkommen in seiner geänderten Fassung hat Frankreich\* am 27. August 2018 die Erstreckung der Anwendung des Übereinkommens auf Neukaledonien mit Wirkung ab 1. Dezember 2018 erklärt.

IV.

Zum Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) hat Finnland\* am 7. September 2018 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats Erklärungen nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll geänderten Fassung abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. August 2018 (BGBl. II S. 367).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, zu dem Protokoll sowie zur Mehrseitigen Vereinbarung, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar.

Berlin, den 19. September 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Kurt Georg Stöckl-Stillfried